



Vertretungslehrkräfte?

Die Ersatzbank ist leer.

Inhalt	Seite	Seite
Vertretungslehrkräfte? Die Ersatzbank ist leer	2	Weiterentwicklung der Realschulen 8
Postkartenaktion der GEW für die Werkrealschullehrerinnen und -lehrer	4	Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte 9
Die Neuregelung der Altersteilzeit	6	Termine und Tipps 10
Klassenbildung und Lehrauftragsverteilung	7	Eltern und Schule: Eltern-Jahrbuch der GEW 12

Vertretungslehrkräfte? Die Ersatzbank ist leer

In den vergangenen Jahren haben wir – dank der Lehrkräfte auf der Warteliste – viele Ausfälle auffangen können. Ohne ihre befristeten Verträge wäre die Unterrichtsversorgung massiv eingebrochen. In einem Schreiben an Kultusminister Stoch haben Schulleiter und Schulleiterinnen aus dem Kreis Esslingen unter anderem über die Verjüngung der Lehrerschaft und den zunehmenden Schwangerschafts“ausfällen“ folgende Situationsbeschreibung vorgetragen.

Die Frauen kommen

„Dank der Einstellungsquoten der letzten Jahre haben sich unsere Kollegien deutlich verjüngt – bei einem leicht ansteigenden Anteil der ohnehin überwiegenden weiblichen Beschäftigten.

Die Verjüngung des weiblichen Anteils der Lehrkräfte bringt es mit sich, dass wir (die Schulleiter, d.Red.) zunehmend mit den Themen Mutterschutz und Elternzeit konfrontiert werden. Junge Lehrerinnen haben erfreulicherweise den Wunsch, selbst Kinder zu haben, setzen diesen Wunsch um, werden schwanger und gehen frühzeitig (Beschäftigungsverbot) oder regulär in Mutterschutz, gehen in Elternzeit und kehren dann – häufig in Form unterhältiger Teilzeit – in den Schuldienst zurück.

Der Eintritt – ob vorzeitig oder regulär – in den Mutterschutz geschieht nicht immer in den Sommerferien oder exakt zu Schuljahresbeginn, sondern auch im Laufe eines Schuljahres. Dies hat zur Folge, dass den betroffenen Schulen während des Schuljahres ein Teil der zu Anfang des Schuljahres vorhandenen Lehrerwochenstunden fehlen.

Wenn diese fehlenden Stunden nicht (mehr) durch die gebundene Lehrerreserve oder durch befristet beschäftigte Vertretungslehrkräfte ersetzt werden können, haben die Schulen gravierende Versorgungslücken.“

(Das vollständige Schreiben kann man unter www.gew-es.de, der Homepage der GEW Esslingen, nachlesen)

Schwangerschaftsmeldungen beachten!

In allen Schularten steigt der Frauenanteil weiter an. Nur im Berufsschulbereich sind (noch) mehr als die Hälfte der Lehrkräfte männlich. Für die Männer, die in Ruhestand gehen, kommen immer mehr Kolleginnen in die Schulen. Deshalb ist davon auszugehen, dass auch die Zahl der Schwangeren steigen wird.

Gerade in den ersten Wochen der Schwangerschaft haben manche Kolleginnen die Sorge, dass es zu einer Fehlgeburt kommen könnte. Deshalb ist die Unterstützung durch die Schulleitung und den Personalrat besonders wichtig.

Nur durch die Meldung der Schwangerschaft bei der Schulleitung kann sichergestellt werden, dass die zugunsten der werdenden Mütter geltenden Regelungen umgesetzt werden.

Hinweis

Alle Formulare zur Schwangerschaftsmeldung, Mutterschutz, Elternzeit etc. findet sich auf der Homepage des

Regierungspräsidiums unter Vordrucke „2.9. Urlaub und Dienstbefreiung“.

Welche Pflichten auf die Schulleitungen zukommen, zeigt vorbildlich der Text aus Hessen, den wir im nebenstehenden Kasten auszugsweise abdrucken (Quelle: <http://schuleundgesundheit.hessen.de/themen/arbeitschutz-arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/material/einsatz-schwangerer-lehrerinnen.html>)

Die Aufgaben des Personalrats

Der Örtliche Personalrat (ÖPR) hat u.a. die Aufgabe, auch über die Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen zu wachen.

Deshalb ist es wichtig, dass die Kolleginnen mit einer Information des ÖPR einverstanden sind. Das Formular Gymnasien/Berufsschulen – Regierungspräsidium Stuttgart – sieht so aus:

FELD 1 LEHRERIN	
Auf dem Dienstweg	
An das Regierungspräsidium Stuttgart	
Hiermit teile ich unter Anschluss eines ärztlichen Zeugnisses meine Schwangerschaft sowie den mutmaßlichen Tag der Entbindung mit.	
Mit einer Information des Örtlichen Personalrats *) über meine Schwangerschaft	
<input type="checkbox"/> bin ich einverstanden.	
<input type="checkbox"/> bin ich nicht einverstanden.	
..... Datum Unterschrift
Anlage 1 ärztliches Zeugnis	
*) Der Personalrat hat auch über die Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen zu wachen.	

02/05-2,9.800

Der ÖPR kann bei sich abzeichnenden Engpässen aktiv werden, z.B. über den Bezirkspersonalrat beim Regierungspräsidium bzw. über die GEW. Nur mit fundierten Informationen über die Situation vor Ort kann der Personalrat die Lehrerversorgung absichern.

Einsatz schwangerer Lehrerinnen

Mutterschutz soll die werdende oder stillende Mutter und ihr Kind vor Gefahren für Leben und Gesundheit bewahren. Hierzu hat der Arbeitgeber den Arbeitsplatz und die Abläufe so zu gestalten, dass der besonderen Situation Rechnung getragen wird...

Einsatz schwangerer Lehrerinnen im Unterricht

Unterrichtseinsatz

Schwangere dürfen nicht zu gefährlichen oder gefahrenträchtigen Arbeiten oder Diensten herangezogen werden. Das Arbeitsschutzgesetz verlangt außerdem eine Erfassung und Beurteilung der Gefährdungen am Arbeitsplatz mit dem Ziel, eine Verringerung oder Beseitigung zu erreichen.

Die unterschiedlichen Arbeitsplätze im Schulbereich bedingen, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob ein Einsatz in insbesondere den Fächern Sport, Chemie, Physik, Arbeitslehre, Technik sowie die Beteiligung an Wanderfahrten und Klassenausflügen unzulässig sein kann. Auch sollten Schwangere in Lerngruppen (z.B. schwierige Sozialstruktur mit bekannten erheblichen Auseinandersetzungen) oder in Räumen (z.B. obere Stockwerke ohne Aufzug, fehlende ergonomische Sitzgelegenheiten) nicht eingesetzt werden, in denen mit einer erhöhten physischen und psychischen Belastung gerechnet werden muss. Außerdem entfällt für Schwangere grundsätzlich die Verpflichtung zur Mehrarbeit (Überstunden).

Wegen der besonderen Gefährdungen durch zu hohe Belastungen (Bewegungen von Gewichten, Beugen, Strecken, Ausgleiten u.a.) und unkontrollierte Bewegungen der Schülerinnen und Schüler sollte der Einsatz im Sportunterricht einer strengen Beurteilung unterzogen werden. So müssen z.B. das Auf- und Abbauen, Hilfestellungen bei Turnübungen u.ä. in jedem Fall unterbleiben können. Auch Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn eine zweite Lehrkraft beteiligt ist, diese allein verantwortlich ist und am Beckenrand die Aufsicht übernimmt. In allen Fällen des Sportunterrichts dürfen Schwangere nur mit ihrem Einverständnis eingesetzt werden. Es

empfiehlt sich, solche Vereinbarungen mit der Fachgruppe Sport zu besprechen und ausdrücklich schriftlich festzuhalten.

Da Schwangere mit Stoffen, die nach dem Chemikaliengesetz bestimmte Einstufungsmerkmale (krebserzeugend, fruchtschädigend, erbgutverändernd) aufweisen, nicht umgehen dürfen, ist durch eine entsprechende Unterweisung sicher zu stellen, dass Betroffene von dieser Umgangsbeschränkung Kenntnis genommen haben. Hierbei ist über die Gefahrstoffliste der Schule zu prüfen, in welchen Bereichen/ Fächern mit den in Frage kommenden Gefahrstoffen umgegangen wird, um eine vollständige Erfassung der Situationen zu gewährleisten. Es ist außerdem zu prüfen, ob diese Einschränkungen bei den unterrichtlichen Organisationen dazu führen können, dass relevante Unterrichtsziele des Lehrplans nicht erreicht werden können. Ebenso ist sicher zu stellen, dass keine gefährlichen biologischen Arbeitsstoffe (z.B. Toxoplasma) und ionisierende und nicht ionisierende Strahlen exponiert werden. Mit den Fachbereichen Chemie, Biologie und Physik sind in einer Besprechung diese Umstände zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Aufsichten

Da bei der Übernahme von Pausenaufsichten durch unkontrollierte Bewegungen von Schülerinnen und Schülern erhöhte Gefährdungen für die Schwangere entstehen können, dürfen sie für die Dauer der Schwangerschaft nicht zu Pausenaufsichten oder zu Aufsichten in vergleichbaren Situationen herangezogen werden.

Stundenplan

Bereits während der Schwangerschaft sollte eine Verteilung der Unterrichtsstunden angestrebt werden, die eine gleichmäßige und vertretbare Belastung bedeuten. Nach der Entbindung und der Rückkehr an den Arbeitsplatz Schule kann die stillende Mutter ggf. Stillzeiten beanspruchen. Der Mindestanspruch beträgt hier mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde. Von der Stillenden darf nicht verlangt werden, die Stillzeit auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Die Ersatzbank ist leer

Schwangerschaft ist keine Krankheit. Jeder werdenden Mutter ist zu wünschen, dass die Schwangerschaft komplikationslos verläuft. In der Realität gibt es doch Situationen, in denen die werdende Mutter zu Hause bleiben muss.

Wer hier meint, durchhalten ist das Gebot der Stunde, der befindet sich auf dem Holzweg. Oberste Priorität hat der

Schutz des ungeborenen Kindes. Viele Lehrerinnen meinen, sie können ihre Klasse nicht im Stich lassen bzw. den Kollegen und Kollegien Vertretungen zumuten. Manchmal führt dies zu sich wiederholenden kurzfristigen Unterrichtsausfällen. Sowohl für den Verlauf der Schwangerschaft als auch für die Klasse war und ist dies die schlechteste Lösung. Wenn der Frauenarzt/die Frauenärztin die schwangere Kollegin längerfristig krankschreibt, konnte, zumindest

bisher, eine – befristete – Ersatzeinstellung für die Kollegin erfolgen und so war allen geholfen:

- Die Klasse war versorgt.
- Die werdende Mutter konnte sich um sich kümmern und brauchte kein schlechtes Gewissen haben.
- Eine Kollegin der Warteliste hatte einen Job und damit auch ein Einkommen.

Diese Reserven sind weggebrochen. Wer kein Einstellungsangebot erhalten hat, ist in andere Bundesländer abgewandert oder hat eine Stelle an einer Privatschule angetreten. Die Schulverwaltung wartet händeringend auf die Kolleginnen, die das 2. Staatsexamen wiederholen mussten. Um die Unterrichtsversorgung abzusichern, müssen die Lehrer/innen eine Festeinstellung erhalten, die erfahrungsgemäß durchschnittlich pro Jahr zur Vertretung an den Schulen gebraucht werden.

Das Schreiben der Esslinger Schulleiterinnen endet mit folgenden Forderungen:

„Wir fordern den Landtag und die Landesregierung auf: Stellen Sie möglichst umgehend ausreichend Mittel/Stellen für eine funktionierende und zuverlässige Krankheitsstellvertretung bereit.“

Offensichtlich reicht die begrüßenswerte schrittweise Steigerung des Gesamtvolumens von 1,5 auf 2,5 Prozent der Gesamtlehrerwochenstunden nicht aus, um die durch Abwesenheit entstehenden Defizite aufzufangen. Es ist seit langem bekannt, dass die durchschnittliche Abwesenheitsquote im Laufe eines Schuljahres mindestens vier Prozent beträgt. Die Schulen brauchen deshalb ab Schuljahresanfang statt 101,5 oder 102,5 Prozent mindestens 104 Prozent an Gesamtlehrerwochenstunden.“



Fachgruppe Gymnasien

Sabine Kuhn und Fritzie Timmermann übernehmen...



... zum neuen Schuljahr 2014/2015 den Vorsitz bei der Kreisfachgruppe Gymnasien als Team. Sie folgen dem bisherigen Vorsitzenden Helmut Zimmerling nach, der zum 1. August 2014 sein Freistellungsjahr mit sich anschließenden Ruhestand angetreten hat. Sabine Kuhn ist seit Beginn des Schuljahres ÖPR-Vorsitzende des Hölderlin-Gymnasiums und unterrichtet dort Bildende Kunst. Fritzie Timmermann unterrichtet am Friedrich-Eugens-Gymnasium Deutsch und Englisch und ist seit diesem Schuljahr Vorsitzende des dortigen ÖPR. Wir wünschen Fritzie und Sabine viel Erfolg bei ihrer neuen Tätigkeit, damit die Fachgruppe auch in Zukunft ein starkes Sprachrohr innerhalb der gymnasialen Schullandschaft in Stuttgart und innerhalb des GEW-Kreises behält. *Helmut Zimmerling*

Aktiv für Schule und Gewerkschaft – Verena König wurde 50

Ein halbes Jahrhundert – es ist ihr nicht anzusehen – Verena König, Rechtsschützerin von Nordwürttemberg, Schulleiterin des Gottlieb-Daimler-Gymnasiums in Bad-Cannstatt und Mitglied im Kreis Stuttgart hat ihren 50. Geburtstag gefeiert. Mit ihrem Elan, ihren Ideen und ihrer ansteckenden Begeisterung für das aktive Gestalten ihrer Schule und ihrer Gewerkschaft wünschen wir ihr weiterhin viel Kraft, Energie und Gesundheit.



Postkartenaktion der GEW für die Werkrealschullehrer/innen

Quo vadis Werkrealschullehrkräfte?

Die Veränderungen an den Werkrealschulen gehen weiter. Zum Schuljahr 2015/16 wird die Ära Friedenschule (Werkrealschule) vorbei sein. Die verbleibenden Klassen und Lehrkräfte wechseln an die Falkertschule. An der Filderschule wird es keine Werkrealschüler mehr geben. Von den bisher noch 29 Werkrealschulstandorten fallen zwei weitere weg. Es verbleiben 27 Werkrealschulen.

Die Elise von König Schule, die Altenburgschule und die Körschtalschule sind Gemeinschaftsschulen geworden. Damit verbleiben 24 Werkrealschulen.

Die Ameisenbergschule, die Heusteigschule, die Luginschule, die Grund- und Hauptschule (GHS) Stammheim und die Steinbachschule werden ihre 9. Klassen im Sommer 2016 entlassen. Es verbleiben 19 Werkrealschulen.

Die Hoffnung stirbt zuletzt

Für die Werkrealschul-Standorte Herbert-Hoover, Pestalozzi, Ostheim, Gablenberg und Jörg-Ratgeb gibt es Überlegungen bzw. Planungen für eine Gemeinschaftsschule gemeinsam mit einer Realschule. Es verbleiben 14 Werkrealschulen.

Durch die konzeptionellen Planungen für die Veränderungen an den Realschulen wird es für die sogenannten Werkrealschüler und Werkrealschülerinnen einen Platz in den Schularten geben, an denen sie individuell gefördert, zielfähig unterrichtet und einen Schulabschluss vorbereitet werden. Ob's gelingt wird sich zeigen. Doch was machen wir? Folgen wir unseren Schülern und Schülerinnen an die Schulen? Damit hätten wir kein Problem, wenn damit auch die Bezahlung einhergeht. Lehrkraft zweiter Klasse – nicht mit uns!

Aufruf zur Postkartenaktion

Mit einer Postkartenaktion hat sich die Fachgruppe Hauptschule der GEW Kreis Stuttgart an die Lehrkräfte an den

Werkrealschulen gewandt. Wir fordern einen adäquaten Arbeitsplatz mit einer angemessenen Bezahlung.

Wir erwarten vom Land eine Konzeption für einen Aufstiegslehrgang oder ein Kontaktstudium für die anderen Schularten. Dies muss einhergehen mit der Versetzung an die Sonderschule, Realschule, das Gymnasium oder die Berufliche Schule.

Mit der Aktion wollen wir auf unsere Situation aufmerksam machen. Wir wissen, unser Arbeitsplatz ist sicher. Wir haben jedoch in den letzten 30 Jahren unsere Jugendlichen erfolgreich zum Schulabschluss gebracht, dabei ständig die Hauptschule mit den jährlich wechselnden Programmen gerettet, waren innovativ, flexibel und engagiert.

Unsere jungen Werkrealschullehrkräfte haben sich bewusst auf die Werkrealschule in ihrer Ausbildung vorbereitet, sich Kompetenzen erworben, die an allen anderen Schularten nun dringend gebraucht werden. Wir waren und sind die Lobby für unsere Jugendlichen und wollen es auch gern weiter bleiben. Jedoch zu der Besoldung für die entsprechende Schulart: A 13!

Beteiligt euch an der Postkartenaktion, damit wir einen Stapel unseren gewählten Landtagsabgeordneten von Stuttgart übergeben können.

Annemarie Raab

Annemarie Raab

ist Lehrerin an der Grund- und Werkrealschule Stammheim. Sie ist Vorsitzende der GEW Stuttgart (zusammen mit Wolfram Speck) und Vorsitzende des Örtlichen Personalrats beim Staatlichen Schulamt Stuttgart.



Absender

Name

Adresse

Schule



Kreis Stuttgart

Wir suchen einen adäquaten Arbeitsplatz mit angemessener Bezahlung.

An die Mitglieder des Landtags der Landeshauptstadt Stuttgart im Landtag Baden-Württemberg

Wir sind gut ausgebildete Werkrealschullehrkräfte, erfahren im Umgang mit schwierigen Situationen, sozial und fachlich kompetent sowie flexibel und innovativ in der Umsetzung von neuen bildungspolitischen Konzepten.

Wir sind bereit uns berufsbegleitend fortzubilden.

Wir suchen einen adäquaten Arbeitsplatz mit angemessener Bezahlung.

Die Neuregelung der Altersermäßigung

Eine halbe Stunde Ermäßigung? Kleinvieh macht auch Mist!

Dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer überproportional viel für ihr Geld arbeiten, wird von den meisten nicht bestritten. Erstmals erhalten die teilzeitbeschäftigten Kolleg/innen nun anteilig eine Altersermäßigung.

Altersermäßigung

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie

1. das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde,
2. das 62. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 entsprechend deren Beschäftigungsumfang. (GEW-Jahrbuch 2015, Seite 42)

Altersermäßigung für vollbeschäftigte Lehrkräfte

Schuljahr	Alter	Ermäßigung
2014/15	60	1 Stunde
2015/16	61	1 (Stunde)
2016/17	62	2 Stunden

Altersermäßigung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer bekommen die Altersermäßigung anteilig, doch nur der Anteil, der mindestens 0,5 Stunden ergibt, wird in Form von Zeit gewährt. Bruchteile mit weniger als 0,5 werden in das folgende Schuljahr übertragen. Alters- und Schwerbehinderten-ermäßigung werden zusammengerechnet.

Beispiel: Eine Grundschullehrerin – geb. am 25. Mai 1955 – hat ein Teilzeit-Deputat von 26 Stunden. Daraus errechnet sich ein Stundenbruchteil für ihre Altersermäßigung von 0,9 Stunden ($26/28 = 0,9$). Die Kollegin erhält im Schuljahr 2014/15 eine Altersermäßigung von 0,5 h. Die restlichen 0,4 Stundenbruchteile werden auf das nächste Schuljahr übertragen.

Im darauffolgenden Schuljahr (2015/16) werden zu den 0,9 Stundenbruchteilen die übertragenen 0,4 addiert, folglich ergeben sich insgesamt 1,3 Stundenbruchteile für dieses Schuljahr. Faktisch bekommt die Kollegin deshalb 1 Stunde Altersermäßigung, 0,3 Stundenbruchteile werden wiederum auf das kommende Schuljahr übertragen.

Im Schuljahr 2015/16 wird unsere Beispielkollegin 62. Für ihre Altersermäßigung lautet die Rechnung dann $2 \times 26/28 = 1,8$ h. Zu diesen Stundenbruchteilen kommen die Restbruchteile aus dem vorherigen Schuljahr, was einen Wert von 2,1 ergibt. Bei dem Wert 2,1 bedeutet dies 2 h Altersermäßigung, 0,1 Stundenbruchteile werden übertragen.

Schuljahr	Alter	Ermäßigung	Reststundenbruchteile
2014/15	60	0,5 h	0,4
2015/16	61	1 h ($0,9+0,4 = 1,3$)	0,3
2016/17	62	2 h ($1,8+0,3 = 2,1$)	0,1

Weitere Informationen findet man unter http://www.spv-s.de/Binaries/Binary2496/Jahrbuchservice_2014-08.pdf bzw. im GEW-Jahrbuch 2015, das über die GEW-Vertrauensleute bestellt werden kann
Rolf Dzillak

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

eine halbe Stunde Anrechnung bringt doch nichts.

Das ist falsch. Man kann z.B. im ersten Halbjahr einen Förderkurs geben. Im zweiten Halbjahr fällt er weg und man hat frei. Werden die Anrechnungen verschenkt, zeigt das dem Arbeitgeber, dass die Lehrer Anrechnungen offensichtlich nicht brauchen.

Das Kultusministerium empfiehlt ausdrücklich, sich Mehrarbeit bezahlen zu lassen. Erstmals haben teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer bessere Abrechnungsmöglichkeiten!

Und was machen viele Kolleg/innen? Sie rechnen nichts ab, weder die Kosten vom Schullandheim noch die Mehrarbeitsstunden! Erklärungen sind schnell gefunden: Die vielen Termine, der Schreibkram.... Welche Schlussfolgerung würden Sie als Finanzpolitiker daraus ziehen??

Wir können nur informieren, handeln müssen Sie selbst.

Mit freundlichen Grüßen!

Klassenbildung und Lehrauftragsverteilung

Vorbemerkung: Die folgenden Überlegungen basieren auf Erfahrungen im Grund- und Hauptschulbereich im Stadtkreis Stuttgart.

Die Gesamtlehrerkonferenz beschließt u.a. allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne sowie für die Anordnung von Vertretungen, unbeschadet § 41 Abs. 1 Schulgesetz (Konferenzordnung § 2, Abs. 1, Ziffer 9; GEW-Jahrbuch 2015, Seite 466)

Vor den nächsten Sommerferien gehören Klassenbildung und Lehrauftragsverteilung auf die Tagesordnung der Gesamtlehrer- und der Schulkonferenz. In der Schulkonferenz können die Eltern über die zu erwartende Unterrichtsversorgung informiert werden.

An den Grundschulen erfordert der Ausbau der Ganztages- bzw. Halbtageszüge eine Diskussion über die Klassenbildung. Im § 41 Schulgesetz heißt es im Hinblick auf den Schulleiter: Insbesondere obliegen ihm die Aufnahme und die Entlassung der Schüler (Schulgesetz § 41, Abs. 1; GEW-Jahrbuch 2015, Seite 690).

Über die Aufnahme von Schülern entscheidet ausschließlich der Schulleiter/die Schulleiterin. Unabhängig vom jeweiligen Einzelfall könnte man ein Verfahren absprechen, das eine Einbeziehung der Lehrkräfte ermöglicht, z. B.

1. Einberufung der Klassenkonferenz
2. Information durch den Schulleiter
3. Empfehlung der Klassenkonferenz
4. Entscheidung des Schulleiters
5. Mitteilung an die Eltern

Bei der Einschulung von Kindern, z.B. auch von Asylbewerbern, könnte so ein Verfahren hilfreich sein.

Die Bildung von kleinen Parallel-Klassen (Grundschule) ist als eine zentrale Empfehlung an die Schulleitung zu beschließen. So lange alle Lehrkräfte an Bord sind, ist für die Schüler/innen und die Lehrer/innen ein gutes Arbeiten möglich. Treten Krankheitsfälle auf, können die verwaisten Schüler auf die Parallel-Klassen verteilt werden.

Ein weiteres „Auffangnetz“ können unterhältig arbeitende Lehrkräfte sein. Die Kolleginnen erhalten einen Lehrauftrag im Förderbereich. Entweder sind sie mit in der Klasse (Doppelbesetzung in bestimmten Stunden) oder sie nehmen einzelne Schüler aus dem Klassenverband heraus. Auch hier gilt, ein gutes Arbeiten ist sichergestellt, so lange es keine Grippewelle gibt. Der Stundenplan der unterhältig arbeitenden ist in seinen Eckpunkten festgeschrieben, damit sie ihre familiären Verpflichtungen erfüllen können.

Im Grund- und Werkrealschulbereich sind die Lehrkräfte zumeist mit ihrem ganzen Deputat als feste Lehrerreserve bestellt. Das bedeutet aber auch: Die „Sahnehäubchen“ der Schulen – d.h. alles was nicht zum Pflichtunterricht gehört – müssen im Interesse der Schülerschaft und auch der Lehrkräfte zur Disposition stehen, wenn es keine „Puffer“ mehr gibt! Bei längerfristigen Ausfällen (mehr als 3 Wochen) kann die Schule (GHWRGS-Bereich) einen Krankheitsstellvertreter anfordern, wenn die Schule keine Reserven mehr hat.

Dazu gehört auch, dass man rechtzeitig eruiert, von welchen Kindern ein Elternteil zu Hause ist. Bevor man verwaiste Klassen in der Turnhalle versorgt, ist das „verlässliche Heim-schicken“ in das Handlungsrepertoire mit einzubeziehen. Oft sagen Kolleg/innen: „Die Eltern wollen das..., die Eltern erwarten...“. Wer von Anfang an die Eltern einbezieht und sachlich über die Unterrichtsversorgung informiert, hat dann auch Bündnispartner für eine Verbesserung der Lehrerversorgung.



Weiterentwicklung der Realschulen

Das Konzept zur Weiterentwicklung der Realschulen sieht vor, dass die Realschulen sowohl den Realschulabschluss in Klasse 10 als auch den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 anbieten.

Bedingungen hierfür sind:

- in allen Klassenstufen werden die individualisierten Lernformen gestärkt
- Binnendifferenzierung
- zieldifferenter Unterricht
- zusätzliche Ressourcen für die Realschulen (es fehlen konkrete Angaben)
- neue und zusätzliche Fortbildungsangebote
- Schulgesetzänderung auf der Grundlage der vorgelegten Konzeption – geplant für das Schuljahr 2016/17

Bis dahin wird an den verbleibenden Werkrealschulen noch die Schulfremdenprüfung für den Hauptschulabschluss abgenommen werden müssen.

An der Schulfremdenprüfung können auch Realschüler und Realschülerinnen der Klasse 9 teilnehmen. (Artikel 1 Werkrealschulverordnung vom 11. April 2012, geändert am 16. Juni 2014, Artikel 1 3. §43 a) 2. Schüler der Klasse 9 der Realschule.

Übersicht über die Möglichkeiten zur Hauptschulabschlussprüfung

Klasse 9	Anmeldung zur HAP (nach 9)	
Klasse 9	Anmeldung zur HAP (nach 10)	Keine Versetzungsentscheidung
Realschule	Anmeldung zur HAP (Schulfremde) – Klasse 9 HAP bestanden Neues Ziel	Zieländerung möglich Werkrealschulabschluss
Realschüler/innen	Versetzt in Klasse 10 Realschule	HSA erreicht
Werkrealschüler	Nicht versetzt nach Klasse 10	Neues Ziel: HSA nach Klasse 10

HAP = Hauptschulabschlussprüfung
HSA = Hauptschulabschluss

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Schüler und Schülerinnen der Realschule, die am Ende der Klasse 9 in die 10. Klasse versetzt werden, automatisch den Hauptschulabschluss erhalten (GEW Jahrbuch 2015, Seite 27).

Für die verbleibenden Lehrkräfte an den Werkrealschulen stellt die Schulfremdenprüfung eine gewaltige Herausforderung dar. 2014 haben circa 180 Jugendliche die Schul-

fremdenprüfung abgelegt. Wie viele es 2015 aufgrund der Veränderung werden, kann im Moment noch nicht abgesehen werden. Die Zahl der verbleibenden Werkrealschulen nimmt jedoch ab, aktuell sind es 29.

Zeitgleich zu der Schulfremdenprüfung werden die Hauptschulabschlussprüfung und die Werkrealschulprüfung abgelegt. Für diese "Mehrarbeit" ist kein zeitlicher Ausgleich vorgesehen und auch die finanzielle Vergütung kann nicht als Ausgleich für die erbrachte zusätzliche Arbeit angesehen werden. Werkrealschulen und Werkrealschullehrkräfte haben keine Möglichkeit der freien Entscheidung, ob sie die Schulfremdenprüfung abnehmen wollen oder nicht.

Die Situation wird sich in den kommenden Jahren weiter verschärfen, wenn die Realschulen erst im Schuljahr 2019/20 die Hauptschulabschlussprüfung abnehmen können.

Annemarie Raab

Zur Hauptschulabschlussprüfung – Schriftliche Prüfung

Auf Wunsch des Schülers/der Schülerin können eine Woche vor der schriftlichen Prüfung der Hauptschulabschlussprüfung (HAP) die bis dahin erreichten Noten bekanntgegeben werden.

Die Noten der schriftlichen Prüfung werden eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben (§ 29 Abs. 6, Hauptschulabschlussprüfung bzw. § 17 Abs. 7). Bis zur Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung können auch weitere schriftliche Leistungsnachweise in den Fächern Deutsch, Mathematik bzw. Englisch erhoben werden.

Die Jahresleistung in den Fächern der schriftlichen Prüfung können eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt werden, damit der Schüler entscheiden kann ob bzw. in welchen Fächern eine Meldung für die mündliche Prüfung sinnvoll ist.

Nach § 15 Abs. 2 werden in den Fächern der schriftlichen Prüfung die Jahresleistungen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfungen mitgeteilt.

„Sind die Gesamtleistungen in mehr als einem, aber nicht mehr als drei der maßgebenden Fächer und Fächerverbünde geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet, muss für jedes dieser drei mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Fächer oder Fächerverbünde ein sinnvoller Ausgleich nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a bis c gegeben sein.“ (Quelle: Server des Kultusministeriums)



Wahl der Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen am Staatlichen Schulamt Stuttgart

Kurz vor den Herbstferien fand die Wahl der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt Stuttgart statt. Katrin Nassal und Christian Meissner sind in ihren Ämtern bestätigt worden und können ihre Arbeit zum Wohle der schwerbehinderten Lehrkräfte weiterführen. Es ist jedoch auch gelungen, zwei Kolleginnen für die Kandidatur als Stellvertreterinnen zu begeistern. So ist die weitere Arbeit für die schwerbehinderten Lehrkräfte auf ein solides Fundament gestellt. Beide Kolleginnen stellen sich hier kurz vor.

Wir wünschen dem Team ein offenes Ohr für die Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte, eine diplomatisches Geschick im Umgang mit der Schulaufsicht und Durchsetzungsvermögen für die Rechte der Lehrerinnen und Lehrer.



Die neu bzw. wieder gewählten Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen am Staatlichen Schulamt Stuttgart (von links nach rechts): Kerstin McGowan, Corinne Blaumeiser (Stellvertreterinnen), Katrin Nassal (Vertrauensperson), Christian Meissner (Stellvertreter). Die Kontaktdaten der Schwerbehindertenvertretung und weitere wichtige Informationen sind auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes zu finden: www.schulamt-stuttgart.de → Schwerbehindertenvertretung.



Corinne Blaumeiser

Mein Name ist Corinne Blaumeiser. Ich bin ein Beispiel für eine Lehrkraft, die schon vor dem Eintritt in den Schuldienst den Status der Schwerbehinderung hatte.

1974 wurde ich in Marburg geboren, erkrankte 1980 chronisch und bin seit 1986 anerkannt schwerbehindert mit einem Grad von 70. An der

Universität Gießen studierte ich Mathematik und Physik. Während meines Studiums brachte ich drei gesunde Kinder zur Welt. 2006 folgte ich meinem Mann nach Stuttgart und absolvierte meinen Vorbereitungsdienst zur Realschullehrerin in Baden-Württemberg. An der Neckar-Realschule Stuttgart unterrichte ich seit 2011 als beamtete Realschullehrerin die Fächer Mathematik und Physik.

Das Bewusstsein, seine Rechte kennen zu müssen, um diese gewährt zu bekommen, entwickelte sich schon früh. So las ich mich in die entsprechenden Vorschriften ein und möchte mich nun weiterbilden, um andere Betroffene beraten und unterstützen zu können.

Für die Wahl zur zweiten stellvertretenden Vertrauensperson bedanke ich mich und freue mich auf die neue Aufgabe!



Kerstin McGowan

Mein Name ist Kerstin McGowan und ich bin Lehrerin an der Grund- und Werkrealschule (GWRS) Wolfbuschschule in Stuttgart-Weilimdorf. Ich bin derzeit Klassenlehrerin einer 3. Klasse (Inklusionsklasse) und unterrichte Englisch in Klasse 10.

Meine Beweggründe für die Kandidatur als Vertreterin der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen:

- 1) Meine Inklusionsklasse: Ich sehe jeden Tag, wie viel mehr Hilfe und Unterstützung Schüler mit Handicap brauchen und möchte mich noch mehr in dieses Feld einarbeiten.
- 2) Meine eigene Geschichte: Ich habe eine stark ausgeprägte Skoliose (Wirbelsäulenverkrümmung) und wurde deswegen nach dem Referendariat nicht verbeamtet. Erst durch die Hilfe der Schwerbehindertenvertretung (vor allem Kurt Wiedemann) konnte ich über die Gleichstellung doch noch die Verbeamtung erreichen. Ich möchte gerne diese Hilfe, die mir zuteil wurde, zurückgeben.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreis Stuttgart

Wissenswertes über die Probezeit

Wie lange ist die Probezeit für beamtete Lehrkräfte? Was ist eine fachliche und persönliche Eignung?
Wann wird die erste Dienstliche Beurteilung erstellt?
Welche Möglichkeiten bestehen die Probezeit zu verkürzen?
Wann kann die Probezeit verlängert werden?
Wir laden alle neu eingestellten Lehrkräfte im Beamtenverhältnis zu einer Info-Veranstaltung ein.

Annemarie Raab,
Vorsitzende des örtlichen Personalrats GHWRGS (Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen) beim Staatlichen Schulamt Stuttgart und
Wolfram Speck,
Mitglied im Hauptpersonalrat für die beruflichen Schulen beim Kultusministerium werden Sie / Euch kompetent und umfassend Wissenswertes über die Probezeit berichten.

*Dienstag, 24. Februar 2015, 17.00 bis 19.00 Uhr
GEW Geschäftsstelle, Silcherstraße 7 (Hinterhaus, großer Sitzungssaal)*

S-Bahn Haltestelle Stadtmitte, Stadtbahnhaltestelle Liederhalle Linie 14 und 9 Hohe Straße / Liederhalle Linie 2, 4 und 14

Anmeldung bei: Annemarie.Raab@gr-z.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreis Stuttgart

Patientenverfügung? Vorsorgevollmacht?

Was sollte ich dazu wissen? Was sollte ich tun? Welche Schritte sind notwendig? Was muss ich beachten? ..?

Das deutsche Gesundheitssystem ist für viele sehr unübersichtlich. Betroffene und Angehörige sind dabei oft auf der Suche nach unterstützenden Informationen und grundlegender Beratung.

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) berät und informiert dazu neutral, kostenfrei und unabhängig. Wir konnten Herrn Kull von der UPD für diesen Nachmittag gewinnen, um uns umfassend über Vorschriften, Formen, Regelungen, ... zu informieren.

*Mittwoch, 4. Februar 2015, 14.30 bis 17.00 Uhr
Gottlieb-Daimler-Gymnasium (Bad Cannstatt)
Kattowitzer Straße 7*

Stadtbahn-Linien U13 Haltestelle Kienbachstraße,
U1 Haltestelle Augsburgener Platz, S-Bahn Haltestelle Nürnberger Straße

Anmeldung unter Angabe von Name, Schule und Telefonnummer erforderlich (Mindestteilnahmezahl 30) über bergererwin@web.de oder Erwin Berger, Am Wolfsberg 81, 71665 Vaihingen

Mit dem Seniorenticket den gesamten VVS entdecken

Der VVS macht es Ihnen leicht. Mit dem Seniorenticket, das als Jahres-Ticket bzw. Abo grundsätzlich netzweit gültig ist, können Sie für nur 42,50 € monatlich das gesamte VVS-Verbundgebiet erkunden. Mit dem Senioren-Ticket haben Sie also immer das richtige Ticket in der Tasche, egal wohin Sie fahren, egal zu welcher Uhrzeit Sie unterwegs sind.

Das Seniorenticket gibt es auch als MonatsTicket, allerdings für drei Zonen mit der Option zum Zukauf einer Zusatzwertmarke Netz.

Das Seniorenticket im Abo: Mehr drin für wenig Geld

Das Seniorenticket im Abo ist nicht nur sehr günstig, Sie sparen darüber hinaus den Preis von zwei MonatsTickets. Sie können also zwölf Monate fahren und bezahlen nur zehn Monate. Hinzu kommt, dass das Jahres-Ticket nun nicht nur für drei Zonen gültig ist, sondern im gesamten VVS-Netz. Das JahresTicket können Sie entweder auf einmal im Voraus bezahlen oder den Betrag bequem in zwölf Monatsraten vom Konto abbuchen lassen. Im Abo kostet das netzweit gültige Seniorenticket nur noch 42,50 Euro im



Monat. So sparen Sie über 8 Euro gegenüber dem Preis des MonatsTickets (für 3 Zonen).

MonatsTickets für Senioren erhalten Personen ab 65 Jahren gegen Altersnachweis. Personen ab 60 Jahren gegen Vorlage eines Rentenbescheids. Beamte müssen einen Pensionsbescheid mitbringen. (Angaben ohne Gewähr! Lassen Sie sich bei der VVS beraten.)

Bahnrestplätze

7 Tage vor der Bahnreise werden Restplätze über l:tur.com verkauft. Für 27 € kann man dann entsprechende-Tickets erwerben.

Termine

Steuertipps vom Kollegen für Kolleginnen

Tipps für die Vorbereitung der Steuererklärung von Lehrerinnen und Lehrern gibt unser Kollege Kurt Wiedemann

Termin: Mittwoch, 4. März 2015
Zeit: 14.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
Ort: Jahn-Realschule, Stuttgart Bad Cannstatt,
Überkinger Straße 48, 70372 Stuttgart

Themen:
Wie gehe ich bei der Planung und Vorbereitung der Steuerklärung vor?
Arbeitszimmer für Lehrer/innen
Arbeitsmittel wie z.B. Einrichtungs- und Computerabschreibung
Telefon- und Portokosten
Fachbücher
Außerunterrichtliche Veranstaltungen
Fahrtkosten
Umzugskosten aus beruflichen Gründen usw.
Steuerrechtliche Änderungen

Anmeldung zu der Veranstaltung „Steuertipps vom Kollegen für Kolleginnen“

Auf dieser Veranstaltung findet aus rechtlichen Gründen keine persönliche Steuerberatung statt.

Anmeldung bis spätestens 23. Februar 2015
per Fax: 0711 2103075
per e-mail: fortbildung.nw@gew-bw.de
schriftlich: GEW Nordwürttemberg, Silcherstraße 7, 70176 Stuttgart

(Bei der Anmeldung werden GEW-Mitglieder bevorzugt zugelassen. Unkostenbeitrag incl. Reader (Neuaufgabe) für Nichtmitglieder 15,- €. Für Mitglieder entstehen lediglich Kosten von 6,- € für den Reader. Die Kosten sind steuerlich absetzbar).

Hiermit melde ich mich zur Veranstaltung „Steuertipps für Kollegen/innen“ am 4. März 2015 verbindlich an.

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Schule: _____

Telefon privat: _____

GEW-Mitglied Ja Nein

Sollten Sie kurzfristig verhindert sein, bitte unbedingt absagen!

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreis Stuttgart

Entwicklungen und Tendenzen der religiösen Landschaft in Stuttgart und wie viel Religion verträgt die Schule?

Referentin: Frau Pfarrerin Annette Kick, Beauftragte für Weltanschauungsfragen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Mittwoch, 21. Januar 2015
17.00 bis 19.00 Uhr
GEW Geschäftsstelle, Silcherstraße 7 (Hinterhaus, großer Sitzungssaal)

S-Bahn Haltestelle Stadtmitte, Stadtbahnhaltestelle Liederhalle Linie 14 und 9, Hohe Straße/Liederhalle Linie 2, 4 und 14

Wir bitten um Anmeldung: bei Gert-Jürgen Scholz
rpas.bad-cannstatt@t-online.de



Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Kreis Stuttgart, Silcherstraße 7, 70176 Stuttgart
Verantwortlich: Annemarie Raab

Mit Namen oder Namenszeichen gezeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasser dar und bedeuten nicht ohne weiteres eine Stellungnahme der GEW Kreis Stuttgart

Druck: GO Druck Media GmbH & Co. KG, Einsteinstraße 12-14,
73230 Kirchheim unter Teck

Gut informierte Eltern sind bessere Partner der Schule

Pünktlich zum Schuljahresbeginn 2014/15 hat der Süddeutsche Pädagogische Verlag der GEW die 13. Auflage des Eltern-Jahrbuchs herausgebracht. Es enthält alle Informationen aus dem Schulrecht Baden-Württembergs, die für Elternvertreter/innen notwendig und hilfreich sind. Das Buch ist für Elternbeiräte ein unentbehrliches Handwerkszeug.

Ganz am Anfang, als wir das Eltern-Jahrbuch im Jahr 2002 zum ersten Mal herausgaben, hat ein kritischer Kollege die Frage gestellt, wie die GEW dazu komme, jetzt auch noch die Eltern mit Tipps zu versorgen, wie man die Lehrerinnen und Lehrer in die Ecke treibt. Wer das Eltern-Jahrbuch einmal in die Hand genommen und kritisch durchgeschaut hat, wird diese Frage nicht mehr stellen. Nichts liegt uns ferner, als eine Gegnerschaft zwischen den Eltern und den Lehrkräften aufzubauen oder zu befördern. Im Gegenteil: Die GEW betrachtet die konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten -der Schüler/innen, der Eltern, der Lehrkräfte und Schulleitungen, der Schulträger und der Schulverwaltung -als wichtigste Voraussetzung dafür, dass sich die Schulen entfalten und weiterentwickeln können. Uns ist bewusst, dass die Interessen der Eltern und der Lehrkräfte unterschiedlich sein können und bisweilen auch sein müssen. Denn die Schule ist auch der Arbeitsplatz der Lehrer/innen und es entstehen dort die gleichen Probleme und Konflikte wie in Jedem anderen Betrieb. Eltern müssen nicht immer gleicher Meinung sein wie wir. Auch bei der Bildung und Erziehung der Schüler/innen vertreten Lehrkräfte und Eltern immer wieder unterschiedliche Ansichten. Nicht nur deshalb pflegen wir einen konstruktiven Austausch mit dem Landeselternbeirat. Für diese Probleme gilt die Maxime: Wer gut informiert ist und sich um einen sachlichen Umgang bemüht, ist in der Regel besser fähig, Konflikte beizulegen und tragfähige Lösungen zu finden. Und vor allem: In vielen Bereichen -von einer guten Sach- und Personalausstattung unserer Schulen bis hin zur Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit -sind Eltern und Lehrkräfte natürliche Verbündete. In diesem Sinne sagen wir: Gut informierte Eltern sind bessere Partner bei der Entwicklung guter Schulen.

Rat und Hilfe für sachgerechte Konfliktlösungen

Mit der Herausgabe des Eltern-Jahrbuchs erfüllt die GEW ihren selbst gestellten Auftrag, nicht nur eine gewerkschaftliche Vertretung der im Bildungswesen Beschäftigten zu sein, sondern die Entwicklung des Bildungswesens insgesamt aktiv zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehört auch, den gewählten Elternvertreterinnen und -vertretern sowie allen Eltern, denen eine gute Schule am Herzen liegt, das für ihre wichtige Arbeit notwendige schulrechtliche Handwerkszeug anzubieten. Zahllose Reaktionen aus Elternkreisen, vor allem auch aus den gewählten Elternvertretungen, bestätigen, dass uns dies mit dem Eltern-Jahrbuch gelungen ist. Bei unserer Redaktion melden sich nicht jene Eltern, die eine Lehrkraft fertigmachen wollen, sondern jene, die Rat und Hilfe brauchen, um Konflikte sachgerecht zu lösen. Basis des Elternbuches ist das GEW-Jahrbuch. Das Jahrbuch für Eltern enthält alle für Elternvertreter/innen notwendigen Informationen aus dem Schulrecht des Landes. Neben dem Schulgesetz sind alle wichtigen Verord-

nungen und Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums abgedruckt. Wie im Jahrbuch für Lehrer/innen gibt es auch viele hilfreiche Kurz-Kommentare sowie Überblicks-Beiträge zu den wichtigsten Themen des Schul- und Elternrechts. Auch mein Sohn Johannes Rux gehört der Redaktion an. Er ist Professor für öffentliches Recht an der Universität Tübingen und sorgt dafür, dass alles stimmt und juristisch tragfähig ist, was in diesem "Handbuch des Eltern- und Schulrechts für Eltern und Elternbeiräte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg" steht. Viele Schulleitungen schaffen das Eltern-Jahrbuch jedes Jahr für den Elternbeirat an: Finanzierbar ist dies aus dem Schuletat, aus dem die Kosten für die Elternvertretung zu bestreiten sind – und das Buch ist ein für die Elternbeiräte unentbehrliches Handwerkszeug. Denn wer Bescheid weiß, kann sich nicht nur besser durchsetzen (dies ist das gute Recht der Eltern), sondern der begreift; auch, dass es bei Konflikten in der Schule darauf ankommt, einen für alle Betroffenen tragbaren und tragfähigen Kompromiss zu erzielen. Gute Sachkenntnis befördert bisweilen auch die Einsicht, dass bestimmte Dinge nicht zu ändern sind, sie befähigt andererseits auch dazu, sich zur Durchsetzung gemeinsamer Ziele zu verbünden.

Michael Rux, Verantwortlicher Redakteur des Eltern-Jahrbuchs und des GEW-Jahrbuchs

Das Eltern-Jahrbuch kann bestellt werden:
www.spv-s.de/shop/buecher/das-eltern-jahrbuch.html.
Für Sammelbestellungen gibt es Staffelpreise.

